

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen  
aus dem Geltungsbereich des MTW  
in den TV-Forst Hessen und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-Forst Hessen)  
vom 13. November 2009  
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7  
vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Forst Hessen

### **2. Abschnitt**

#### **Überleitungsregelungen**

- § 3 Überleitung in den TV-Forst Hessen
- § 4 Zuordnung der Lohngruppen
- § 5 Vergleichsentgelt
- § 6 Stufenzuordnung

### **3. Abschnitt**

#### **Besitzstandsregelungen**

- § 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 9 Beschäftigungszeit
- § 10 Urlaub
- § 11 Abgeltung
- § 11a Haumeisterzulage

### **4. Abschnitt**

#### **Sonstige vom TV-Forst Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Entgeltgruppe 2 Ü
- § 14 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 15 Nebentätigkeiten
- § 16 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung
- § 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung
- § 18 Strukturausgleich § 19a Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen am 1. Januar 2014
- § 19 Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TV-Forst Hessen
- § 19a Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen am 1. Januar 2014

## **5. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit

#### **Anlage 1 TVÜ-Forst Hessen**

Teil A – Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Teil B – Fortgeltende Tarifverträge

#### **Anlage 2 TVÜ-Forst Hessen**

Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (Forst Hessen)

#### **Anlage 3 TVÜ-Forst Hessen**

Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge (Forst Hessen)

#### **Anlage 4 TVÜ-Forst Hessen**

Strukturausgleiche

## 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes,
- deren Tätigkeiten vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen,
  - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des TV-Forst Hessen fallen,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

#### **Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:**

1. *<sup>1</sup>Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat sind unschädlich. <sup>2</sup>Im Übrigen sind auch witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen unschädlich.*
  2. *<sup>1</sup>Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 7, 9, 12, 13, 19a auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bzw. 1. Januar 2010 nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Dezember 2009 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. <sup>3</sup>Die Anwendung dieses Tarifvertrages endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. <sup>4</sup>Dieser Tarifvertrag gilt uneingeschränkt für Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. <sup>5</sup>Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2009 bzw. am 1. Januar 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.*
  3. *Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. Januar 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrages unschädlich.*
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-Forst Hessen fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des MTW fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

- (4) Die Bestimmungen des TV-Forst Hessen gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

## **§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Forst Hessen**

- (1) <sup>1</sup>Der TV-Forst Hessen ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich des Landes die in Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-Forst Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. *<sup>1</sup>Die Anlage 1 Teil A dieses Tarifvertrages (Liste der ersetzten Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen) enthält die Tarifverträge bzw. die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bzw. eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter/Angestellte usw.).*
  2. *Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL vor dem 1. April 2004 abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen vereinbart sind.*
- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-Forst Hessen anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

### **Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL anstelle bezirklicher Regelungen des Landes vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) (unbesetzt)
- (4) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-Forst Hessen bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
  - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-Forst Hessen bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
  - zusammen mit dem TV-Forst Hessen bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (5) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 Teil B dieses Tarifvertrages aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land jeweils in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit im TV-Forst Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

### **Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:**

*Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter/Angestellte).*

- (6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-Forst Hessen bzw. dieses Tarifvertrages entsprechend.

## **2. Abschnitt**

### **Überleitungsregelungen**

#### **§ 3 Überleitung in den TV-Forst Hessen**

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2010 nach den folgenden Regelungen in den TV-Forst Hessen übergeleitet.

#### **§ 4 Zuordnung der Lohngruppen**

- (1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Lohngruppe gemäß § 13 MTW nach Anlage 2 dieses Tarifvertrages den Entgeltgruppen des TV-Forst Hessen zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Lohngruppe eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 niedriger eingereiht worden.

#### **§ 5 Vergleichsentgelt**

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-Forst Hessen wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Löhne, die im Dezember 2009 zustehen, nach den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Es wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 14 Absatz 1 MTW in Verbindung mit Nr. 7 SR-F-MTW, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

#### **Protokollerklärung zu § 5 Absatz 4:**

*Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.*

- (5) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 13 Absatz 4 MTW werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.

#### **§ 6 Stufenzuordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. <sup>1a</sup>Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. und zum 1. April 2011 um 1,5 v.H. erhöht. <sup>2</sup>Zum 1. Januar 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Forst Hessen.
- (2) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit höher eingereiht, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Forst Hessen. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-Forst Hessen entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 niedriger eingereiht, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei niedrigerer Einreihung im Dezember 2009 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Forst Hessen.

### **3. Abschnitt**

#### **Besitzstandsregelungen**

#### **§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTW in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Der Kinderzuschlag in Höhe von 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird;

die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>4</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 2:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GVerbTöD ersetzt.*

- (2) <sup>1</sup>§ 24 Absatz 2 TV-Forst Hessen ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>2a</sup>Ausgenommen von Satz 2 ist der nach Absatz 1 Satz 2 fortzuzahlende Kinderzuschlag. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

**Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 und 2a:**

*Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H., ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H., ab 1. März 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Februar 2020 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H., ab 1. August 2022 um 2,2 v.H. und ab 1. August 2023 um 1,8 v.H.*

- (3) <sup>1</sup>Der Kinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>2</sup>Er wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-Forst Hessen nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziff. 4., 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

## **§ 9 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-Forst Hessen berücksichtigt.

## **§ 10 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Übertragung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. <sup>2</sup>Die Regelungen des TV-Forst Hessen gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

- (2) Die übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 50 Absatz 1 MTW haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTW) einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969.

## **§ 11 Abgeltung**

<sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert bzw. abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 7 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 11a Haumeisterzulage**

<sup>1</sup>Beschäftigten wird eine im Dezember 2009 gezahlte Zulage nach der Nummer 24 SR-F-MTW unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage weitergezahlt. <sup>2</sup>Neben der Besitzstandszulage wird kein Vorarbeiterzuschlag nach § 14a TV-Forst Hessen gezahlt. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

### **Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:**

*<sup>1</sup>Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 6 MTW – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – findet bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.*

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige vom TV-Forst Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

## **§ 12 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einreihungsmerkmale aus § 13 MTW gelten über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2013 fort. <sup>2</sup>Sie finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. <sup>3</sup>An die Stelle des Begriffes Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) (aufgehoben)
- (3) (aufgehoben)
- (4) Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr.
- (5) (unbesetzt)

- (6) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Lohngruppen nach § 13 MTW gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TV-Forst Hessen zugeordnet. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

### § 13 Entgeltgruppe 2 Ü

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe W 2 (kein Aufstieg) eingestellt und gemäß § 12 Absatz 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 19a nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.300,46	2.503,06	2.580,79	2.676,47	2.742,24	2.831,91

- b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.351,07	2.558,13	2.637,57	2.735,35	2.802,57	2.894,21

- c) ab 1. August 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.416,07	2.623,13	2.702,57	2.800,35	2.867,57	2.959,21

### § 14 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne der Nr. 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 SR-F-MTW für Arbeitsleistungen, die nicht bis zum 31. Dezember 2009 abgerechnet werden konnten, werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet worden wäre.

### § 15 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2009 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

### § 16 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung

<sup>1</sup>Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse, Pachtverträge und Vereinbarungen über Holzgewährung gelten die §§ 36, 37 und 38 MTW weiter. <sup>2</sup>Bezüglich §§ 36 und 38 MTW gilt dies auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

### § 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung

- (1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis gilt ohne besondere Kündigung als beendet, wenn infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse im Bereich der forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe des Landes die Weiterführung der Arbeiten unmöglich wird. <sup>1a</sup>Sofern ein Arbeitszeitkonto nach § 10 TV-Forst Hessen eingerichtet

ist, endet das Arbeitsverhältnis erst, wenn auf unverzüglichem Antrag der/des Beschäftigten ein auf dem Arbeitszeitkonto vorhandenes Zeitguthaben teilweise oder vollständig ausgeglichen worden ist.<sup>2</sup>Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist die/der Beschäftigte wieder einzustellen.<sup>3</sup>Diese Verpflichtung entfällt, wenn die/der Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt; die Verpflichtung entfällt auch, wenn während der Unterbrechung ein Sachverhalt eintritt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt hätte.<sup>4</sup>Die tariflichen Rechte, die bis zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, leben nach der Wiedereinstellung wieder auf.<sup>5</sup>Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 stehen den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-Forst Hessen gleich, sofern die/der Beschäftigte die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufnimmt.<sup>6</sup>Ferner sind Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach § 7 Absatz 1 Satz 1 unschädlich, sofern diese Arbeitsunterbrechung der einzige Grund für die Nichtzahlung wäre.<sup>7</sup>Für den Urlaubsanspruch nach § 26 TV-Forst Hessen gilt im Falle einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 Folgendes:

- a) (unbesetzt)
- b) Für eine Unterbrechung über einen vollen Kalendermonat hinaus vermindert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag.
- c) Die Zeit einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ist auf die Wartezeit nach § 4 Bundesurlaubsgesetz anzurechnen.
- d) <sup>1</sup>Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Urlaub darf nicht abgegolten werden; er ist auf das nach Wegfall der Unterbrechungsgründe neu zu begründende Arbeitsverhältnis zu übertragen.  
<sup>2</sup>Kommt aus den in Satz 3 genannten Anlässen ein neues Arbeitsverhältnis nicht wieder zustande, ist der noch zustehende Urlaub zu dem Zeitpunkt abzugelten, zu dem die/der Beschäftigte die Arbeit ohne die Hinderungsgründe hätte wieder aufnehmen müssen.

<sup>8</sup>Zeiten einer Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 berühren nicht die Rechte nach § 34 Absatz 2 TV-Forst Hessen; sie gelten als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-Forst Hessen.<sup>9</sup>Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Jahressonderzahlung (§ 20 TV-Forst Hessen) sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Dezember wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach Satz 1 nicht besteht; in diesem Falle wird die Jahressonderzahlung gezahlt, wenn die/der Beschäftigte die Arbeit nach Satz 2 wieder aufnimmt.<sup>10</sup>Die Verminderung nach § 20 Absatz 4 TV-Forst Hessen unterbleibt für die Kalendermonate, für die die/der Beschäftigte nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil ihr/sein Arbeitsverhältnis nach Satz 1 beendet worden war.

- (2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 16. November bis 15. April geendet hat und die bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 wieder eingestellt worden sind, erhalten nach einer Wartezeit von 14 Kalendertagen, gerechnet vom Beginn der ersten Arbeitsunterbrechung an, für jeden folgenden Kalendertag in dem Zeitraum, für den ihnen während der Arbeitsunterbrechung Arbeitslosengeld, Krankengeld nach dem Sozialgesetzbuch III und V, Verletztengeld nach dem Sozialgesetzbuch VII zustehen, einen Zuschuss in Höhe von 0,82 Euro.<sup>2</sup>Für die Erfüllung der Wartezeit nach Satz 1

werden mehrere Arbeitsunterbrechungen in einem Winter zusammengerechnet. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem errechneten Wintergeld nach Satz 1 den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 TV-Forst Hessen zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Wintergeld entsteht mit der Entgeltzahlung, die auf die Wiedereinstellung folgt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (4) Das Wintergeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

### **§18 Strukturausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 4 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Entgeltgruppe, Lohngruppe und Lohnstufe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, individuelle Zwischenstufe) ist der 1. Januar 2010, sofern in Anlage 4 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Januar 2012, sofern in Anlage 4 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-Forst Hessen).

#### **Protokollerklärung zu § 18 Absatz 3:**

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (4) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen gemäß § 19a Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die geänderte Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen gemäß § 38b TV-Forst Hessen erfolgt.
- (5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

### **§19 Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TV-Forst Hessen**

Für übergeleitete Beschäftigte gilt § 6 Absatz 5 TV-Forst Hessen in folgender Fassung:  
Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

#### **Protokollerklärung zu § 19:**

*Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen*

*oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.*

## **§ 19a Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen am 1. Januar 2014**

- (1) Für in den TV-Forst Hessen übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2013 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2014 der § 12 TV-Forst Hessen sowie die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen.
- (2) In den TV-Forst Hessen übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte,
  - deren Arbeitsverhältnis zum Land Hessen über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich des TV-Forst Hessen fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2014 in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

### **Protokollerklärung zu § 19a Absatz 2:**

*<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-Forst Hessen nach der Anlage 2 oder 3 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen nicht statt.*

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 nach der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-Forst Hessen ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-Forst Hessen in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 22. Februar 2017). <sup>3</sup>War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2014 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück.

## **5. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschrift**

## **§ 20 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) § 12 einschließlich Anlagen kann ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

**Teil A**

**- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -**

**Vorbemerkungen:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Forst Hessen Teil A abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Forst Hessen.
  1. Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 27 vom 17. Dezember 2003
  2. Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
  3. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer (HEZ) vom 11. Juni 1976
  4. Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973
  5. Rahmentarifvertrag zur Prämientlohnung von Waldarbeitern (PLW) vom 25. Februar 1993
  6. Tarifvertrag vom 15. März 1990 über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer
  7. Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. Juni 1982 zur Ausführung des § 8 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) vom 15. Juli 1981
  8. Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) vom 15. Juli 1981
  9. Tarifvertrag für die Entlohnung von Pflanzarbeiten im Prämienlohn (TV-PL-Pflanzung) vom 3. Juni 1993
  10. Tarifvertrag über die Entlohnung der Jungbestandspflege im Prämienlohn (TV-PL-Jungbestandspflege) vom 1. September 1993
  11. Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 14. März 2003 für Waldarbeiter (LTW)
  12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973
  13. Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter und Auszubildende vom 13. Januar 1971
  14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 24. März 1977

## **Teil B**

### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Forst Hessen Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge gelten jeweils in ihrer Fassung Stand 31. März 2004 fort.
  1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) vom 31. August 1998
  2. Tarifvertrag vom 16. September 1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister mit der Maßgabe, dass in § 1 Absatz 2 Buchstabe a das Wort "Zeitlohn" durch das Wort "Tabellenentgeltes" und in Buchstabe b das Wort "Zeitlohn" durch das Wort "Tabellenentgelt" ersetzt wird.

Ferner gelten bis zu einer Neuregelung diejenigen Tarifregelungen in der am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, die Einreichungsregelungen enthalten.

## Anlage 2

### Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (Forst Hessen)

Entgelt- gruppe	Lohngruppe
<b>8</b>	W 9 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 7 Fallgruppe 1 und W 8 Fallgruppe 1 W 8 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 9 Fallgruppe 2 W 7 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2
<b>7</b>	W 8 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und W 7 Fallgruppe 2 W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 1 und ausstehendem Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2
<b>6</b>	W 7 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 6 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 W 6 Fallgruppe 3 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 und W 5 Fallgruppe 2 W 5 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2 W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 4 Fallgruppen 1 bis 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 3 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 4 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
<b>5</b>	W 5 Fallgruppe 2 nach Aufstieg aus W 3 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 und W 4 Fallgruppe 5 W 4 Fallgruppe 5 mit ausstehendem Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 W 3 Fallgruppe 1 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 W 3 Fallgruppe 2 mit ausstehendem Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
<b>2 Ü</b>	W 2 (kein Aufstieg)
<b>2</b>	W 1 (kein Aufstieg)
<b>1</b>	Keine

**Vorläufige Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen  
für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge  
(Forst Hessen)**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Lohngruppe</b>
<b>8</b>	W 9 Fallgruppe 1 W 7 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 8 Fallgruppe 1 und W 9 Fallgruppe 2
<b>7</b>	W 6 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 7 Fallgruppe 2 und W 8 Fallgruppe 2
<b>6</b>	W 5 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 6 Fallgruppe 2 und W 7 Fallgruppe 2 W 4 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 3 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3 W 4 Fallgruppe 4 mit Aufstieg nach W 5 Fallgruppe 2 und W 6 Fallgruppe 3
<b>5</b>	W 3 Fallgruppe 1 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2 W 3 Fallgruppe 2 mit Aufstieg nach W 4 Fallgruppe 5 und W 5 Fallgruppe 2
<b>2 Ü</b>	W 2 (kein Aufstieg)
<b>2</b>	W 1 (kein Aufstieg)
<b>1</b>	Keine

### Strukturausgleiche

Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt am 1. Januar 2012. Die Auszahlung eines Strukturausgleichs erfolgt mit den jeweiligen Monatsbezügen. Die Dauer der Zahlung ist angegeben. Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Januar 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf Dezember 2016).

Entgeltgruppe	Lohngruppe und Lohnstufe bei Inkrafttreten des TVÜ	Individuelle Zwischenstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
2Ü	W 2 Stufe 8	4+	1,43 €	für 5 Jahre
5	W 4 FG 5 Stufe 4	2+	42,49 €	für 12 Jahre
5	W 4 FG 5 Stufe 7	3+	64,37 €	für 9 Jahre
5	W 5 FG 2 Stufe 7	4+	38,63 €	für 5 Jahre
5	W 5 FG 2 Stufe 8	4+	38,63 €	für 5 Jahre
6	W 6 FG 2 Stufe 8	4+	54,08 €	für 5 Jahre
6	W 6 FG 3 Stufe 8	4+	54,08 €	für 5 Jahre
6	W 7 FG 2 Stufe 5	3+	46,35 €	für 9 Jahre
7	W 7 FG 2 Stufe 5	2+	48,29 €	für 12 Jahre
8	W 9 FG 1 Stufe 7	4+	50,21 €	für 5 Jahre

## Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Forst Hessen

**1. Zur Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:**

Die Regelungen für Saisonbeschäftigte finden im Falle einer Wiedereinstellung nach Wegfall einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sinngemäß Anwendung.

**2. Zu § 2 Absatz 1:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-Forst Hessen und der TVÜ-Forst Hessen das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

**3. Zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt Satz 2:**

Die Überleitung erfolgt sinngemäß der Überleitung für Teilzeitbeschäftigte.

**4. Zu §18:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen.

Die Tarifvertragsparteien erklären in der Einkommensrunde 2011 zu prüfen, ob im Rahmen der Überleitung weitere Strukturausgleiche erforderlich sind.

**4a. Zu § 19a:**

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsinhalte an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungssachverhalte auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

**5. Zu § 20 Absatz 1:**

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten sind sich die Tarifvertragsparteien der Tatsache bewusst, dass eine fristgerechte Umsetzung der neuen Tarifregelungen (TV-Forst Hessen, TVÜ-Forst Hessen) zum 1. Januar 2010 in weiten Teilen nicht möglich ist. Deshalb bitten sie die HBS und die personalverwaltenden Stellen die Zeit bis zur Umsetzung mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

Dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne von § 1 Absatz 2.